



22. Februar 2008

Gemeinderat Degersheim
9113 Degersheim

080

Gemeinde Degersheim: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Fuchsacker
- **Überbauungsplan Fuchsacker**
- Änderung der Schutzverordnung im Gebiet Fuchsacker

Das Einzonungsgebiet liegt auf der Südseite des Dorfes Degersheim an einem Nordhang in der Nähe des Bahnhofs und in der Nähe eines Naherholungsgebiets. Es umfasst im Wesentlichen die Parzellen Nrn. 770 und 775. Das Gebiet wird im Westen durch den Weiherwiesbach, im Osten durch die Fuchsackerstrasse resp. durch das bestehende Schützenhaus begrenzt. Die Fläche ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan als üG ausgeschieden und schliesst unmittelbar an die bestehende Bauzone an. Südlich der neuen Bauzone grenzt Landwirtschaftszone an.

Die heute rechtskräftige Zonenabgrenzung erfolgte nicht aufgrund topografischer oder ortsplannerischer Überlegungen, sondern lediglich aufgrund der vorhandenen NOK-Freileitung, welche die heutige Zonenabgrenzung bildet.

Die vorliegenden Erlasse wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Ergänzungen sind vorgenommen.

Die für die Einzonung notwendige Plangenehmigung für die Verlegung der NOK-Freileitung liegt mit Datum vom 17. Januar 2008 vor.

Die Verfügung für die Stilllegung der 300m-Schiessanlage liegt mit Datum vom 11. Februar 2008 ebenfalls vor.

Gemäss Aussage des Gemeindepräsidenten wird beim noch bestehenden 50m Schiessstand lediglich mit Kleinkaliberwaffen geschossen. Somit bestehen aus der Sicht des Lärmschutzes keine Einwände mehr gegen den Teilzonenplan.